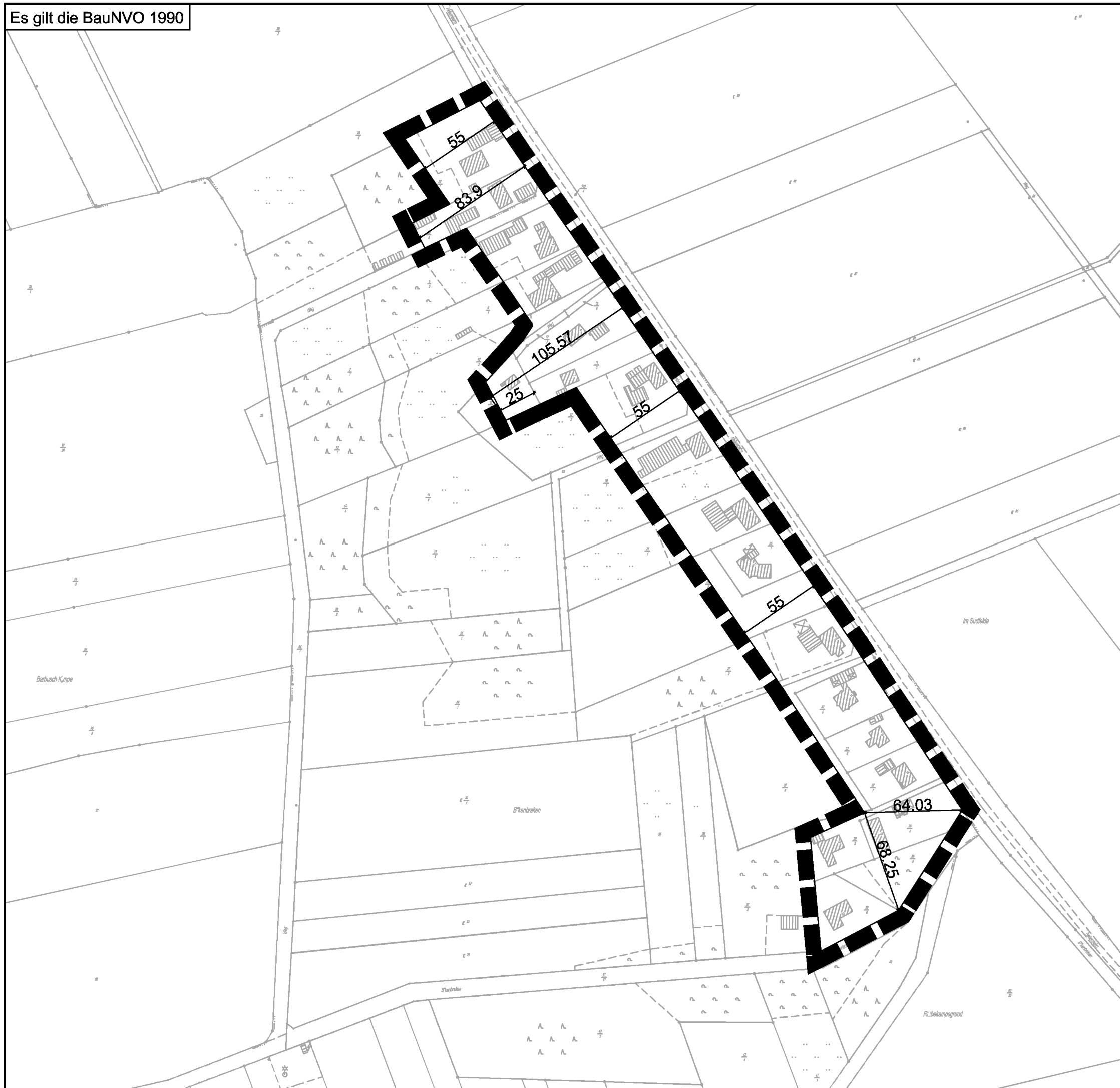


Es gilt die BauNVO 1990



PLANZEICHENERKLÄRUNG

15. Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aussenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB

Süstedt

Maßstab 1 : 2.500

Stand: Juni 2010



NWP

Planungsgesellschaft mbH
Eschenweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441 / 97174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
• 26121 Oldenburg
• 26028 Oldenburg
• Telefax 0441 / 97174-73

VERFAHRENSVERMERKE

Planverfasser

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441 97174-0
Fax: 0441 97174-73

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Süstedt hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, für den bebauten Bereich Brökenbraken eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen.

Süstedt, den

Der Gemeindedirektor

Beschluss über die öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Süstedt hat in seiner Sitzung am 15.02.2010 dem Satzungsentwurf und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung sowie der Begründung haben vom 01.03.2010 bis einschließlich 31.03.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Süstedt, den

Der Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Süstedt hat die Satzung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.06.2010 als Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Süstedt, den

Der Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gemäß § 10 (3) BauGB am 01.10.2010 im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden. Die Satzung ist damit am 01.10.2010 in Kraft getreten.

Süstedt, den

Der Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Satzung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Süstedt, den

Der Gemeindedirektor